

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

(Spielhallenerlaubnis)

Wer in der Bundesrepublik Deutschland eine Spielhalle betreiben will, benötigt eine Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 GewO. Zusätzlich wird eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV benötigt.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Wollen mehrere Personen gemeinsam eine Spielhalle betreiben, so benötigt jede von ihnen die o.g. Erlaubnisse. Juristische Personen (z.B. GmbH, UG) bedürfen als solche eigener Erlaubnisse. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsfähigkeit (z.B. GbR, OHG, KG) benötigt jeder Gesellschafter diese Erlaubnisse.

Die Neuerrichtung von Spielhallen (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie dazu bitte das Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg unter Tel.: 04431 - 85 344 / 345.

Um prüfen zu können, ob die Erlaubnisse erteilt werden können, ist es erforderlich, dass Sie nachstehende Unterlagen beantragen bzw. vollständig ausgefüllt vorlegen:

- Vordruck "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle"
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0) Gemeinde/Stadt
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9) Gemeinde/Stadt
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist Amtsgericht
- Bescheinigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder kein Haftantrag zur Ableistung dieser Versicherung besteht (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) Amtsgericht
- Verzichtserklärung/Gewerbeabmeldung des Vorgängers (bei Übernahme einer Spielhalle)
- Kopie oder Abschrift des Pacht- bzw. Mietvertrages
- Lage des Betriebes (Auszug aus der Liegenschaftskarte)
- Grundriss der Spielhalle mit Automatenaufstellungsplan (Maßstab 1:100)
Bitte geben Sie im Grundriss die exakten Maße der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räume und Flächen an.
- Vorlage eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV)

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

Vorlage eines Werbekonzeptes

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 26 GlüStV).

In Spielhallen darf je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden, höchstens jedoch 12 Geräte. Die Geräte sind einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen. Geräte in Zweiergruppen sind mit Sichtblenden in einer Tiefe von mindestens 80 cm zu trennen. Bei der Berechnung der Grundfläche werden Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen nicht berücksichtigt.

Für das Aufstellen der Geld- oder Warenspielgeräte ist eine Geeignetheitsbestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderlich. Diese Bestätigung ist bei der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu beantragen.

In Spielhallen dürfen keine Speisen oder alkoholische Getränke verabreicht werden.

Der Abstand zwischen Spielhallen muss in Niedersachsen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 00:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Die Erteilung der Spielhallenerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und beträgt mindestens 4.000 € und höchstens 20.000 €.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 04431- 85 226 oder per E-Mail unter gewerbe@oldenburg-kreis.de zur Verfügung.